

NOMOSKOMMENTAR

Matzke | Düwell [Hrsg.]

Thüringer Datenschutzgesetz

Handkommentar



Nomos

NOMOSKOMMENTAR

Johannes Matzke | Nora Düwell [Hrsg.]

Thüringer Datenschutzgesetz

Handkommentar

RiVG **Andrea Bechstein**, Gera | **Dr. Nora Düwell**, Referatsleiterin im Thüringer Ministerium für Migration Justiz und Verbraucherschutz, Ri'InVG a.D., Erfurt | **Tim Fellmann**, Referatsleiter beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt | **Dr. Lutz Hasse**, Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt | **Dr. Jens Keßler**, Stellv. Referatsleiter beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt | **Janine Kirstein**, Referentin im Bundesministerium des Innern und für Heimat, Berlin | **Dr. Heike Krischok**, Juristin am Thüringer Rechnungshof, Rudolstadt, Gastwissenschaftlerin an der TU Ilmenau | **Johannes Matzke**, Referatsleiter beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt | **Sabine Pöllmann**, Vertreterin des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt | **Anne Wetzel**, Referentin beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Erfurt



Nomos

Zitervorschlag: HK-ThürDSG/Bearbeiter ThürDSG § ... Rn. ...

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-8051-8

1. Auflage 2023

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2023. Gesamtverantwortung für Druck und Herstellung bei der Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

Vorwort

Der Thüringer Gesetzgeber war unter den neuen Bundesländern der Schnellste. Er erließ bereits am 29. Oktober 1991 ein eigenes Landesdatenschutzgesetz, das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG). Sachsen, Brandenburg, Sachsen-Anhalt und Mecklenburg-Vorpommern folgten.

Mit Urteil vom 9. März 2010 stellte der EuGH in der Rechtssache C-518/07 fest, die Organisation der Datenschutzaufsicht über den nichtöffentlichen Bereich in Deutschland sei mit dem Recht der Europäischen Union nicht vereinbar. Es sei nicht ausreichend sichergestellt, dass die Datenschutzaufsicht ihre Aufgabe unabhängig wahrnehmen könne. Dies traf auch auf Thüringen zu. Hier war das Landesverwaltungsamt mit der Aufsicht über den nichtöffentlichen Bereich betraut. Diesen europarechtswidrigen Zustand beendete der Thüringer Gesetzgeber Ende Januar 2012, indem er die Aufsicht über den nichtöffentlichen Bereich dem Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz übertrug. Das war ein weiterer Meilenstein in der Entwicklung des Datenschutzes.

Der – vorerst – letzte Entwicklungsschritt ist mit dem Thüringer Gesetz zur Anpassung des Allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO) und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 6. Juni 2018 erfolgt. Die DS-GVO verfolgt das ambitionierte Ziel, den Datenschutz in Europa vollständig zu harmonisieren. Wegen des Vorrangs der DS-GVO trifft das durch Art. 1 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 novellierte Thüringer Datenschutzgesetz keine eigenständigen Regelungen mehr. Vielmehr konkretisiert und ergänzt es mit seinen Regelungen die DS-GVO, indem Öffnungsklauseln des europäischen Gesetzgebers genutzt und Umsetzungsaufträge erfüllt werden. Zugleich setzt der Gesetzgeber die Justizrichtlinie (JI-RL) um, mit welcher der Datenverarbeitung im Bereich der Strafverfolgung und Strafvollstreckung ein europäischer Rahmen vorgegeben wird und die Besonderheiten der Justiz berücksichtigt werden.

Angesichts der dreifach gestuften Regelungsebenen EU, Bund und Land ist die Komplexität der datenschutzrechtlichen Vorschriften unvermeidbar. Allein schon aus diesem Grund bedarf es einer praxisorientierten Kommentierung des Thüringer Datenschutzgesetzes, die alle drei Regelungsebenen einbezieht. Dies gilt umso mehr, als der Thüringer Landesgesetzgeber durch Verweisung auf andere Landesgesetze im ThürDSG den Grad der Komplexität noch gesteigert hat. Zudem ist nicht immer und überall die Systematik des Regelungswerks erkennbar. Das ist schon deshalb problematisch, weil die Gerichte und Aufsichtsbehörden immer nur den von ihnen zu bearbeitenden datenschutzrechtlichen Einzelfall bewerten können. Die Herausgeber sowie die Autorinnen und Autoren sahen sich deshalb vor die Herausforderung gestellt, eine Dogmatik des Datenschutzrechts zu entwickeln, die der Leserschaft durch wissenschaftliche Systembildung den Rechtsstoff ordnet. Ziel des Kommentars ist es, das erforderliche Rechtsanwendungswissen zu verschaffen und so der Rechtspraxis den Weg zu weisen. Wir hoffen, dieser Herausforderung zu genügen, indem wir den Anwenderinnen und Anwendern einen Durchblick durch das „Regelungsgestrüpp“ verschaffen. Zugleich wird damit der Zersplitterung des

Rechts vorgebeugt. Diese Gefahr ist jedoch erst dann endgültig überwunden, wenn sich aus der Fülle der Einzelfallentscheidungen eine anerkannte Dogmatik herausgebildet hat. Umso wichtiger ist ein Kommentar, der den Weg dafür bereitet, indem er die Zusammenhänge erläutert und schwer Verständliches nachvollziehbar aufbereitet. Es ist den Autorinnen und Autoren bewusst, dass ihre Ansichten auf den Prüfstein gestellt werden. Gute Argumente müssen den besseren weichen. Deshalb nehmen die Herausgeber sowie die Autorinnen und Autoren Hinweise und weiterführende Kritik gerne entgegen.

Die Autorenschaft stammt aus der Bundes- und Landesverwaltung, der Thüringer Landesaufsichtsbehörde sowie Justiz und Lehre. Die bunte Zusammensetzung hat unterschiedliche Sichtweisen auf Problemlagen eröffnet. Sie hat auch eine breite Spannweite von praktischen Erfahrungen in die Kommentierungen einfließen lassen. Das gereicht der Kommentierung zum Vorteil.

Die Herausgeber kennen die enormen Belastungen, welche die pandemischen Bedingungen bei der Abfassung der Beiträge hervorgerufen haben. Dass dennoch alle Autorinnen und Autoren ihre Kommentierungen erbrachten und sich die Zusammenarbeit dabei immer angenehm sowie zielführend gestaltete, ist nicht selbstverständlich. Auch dafür danken die Herausgeber.

Schließlich gilt ein besonderer Dank dem Nomos Verlag für dessen Initiative, Kommentierungen zu den Landesdatenschutzgesetzen zu verlegen. Diese unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten angesichts des engen Marktes sehr schwierige Entscheidung hat dieses Buch erst ermöglicht. Für ihre kompetente und freundliche Zusammenarbeit danken wir insbesondere Herrn Dr. Marco Ganzhorn und Frau Dr. Katharina König, welche das Projekt ganz überwiegend betreut hat. Beide hatten stets ein „offenes Ohr“ und standen uns mit Rat und Tat zur Seite, was allen Mitwirkenden die Arbeit sehr erleichterte.

Erfurt, im Januar 2023

Die Herausgeber

Bearbeiterverzeichnis

<i>Andrea Bechstein</i> Richterin am Verwaltungsgericht Gera	§§ 1, 2, 25, 30, 48
<i>Dr. Nora Düwell</i> Referatsleiterin im Thüringer Ministerium für Migration Justiz und Verbraucherschutz, Richterin am Verwaltungsgericht a.D., Erfurt	§§ 27–29, 62–64
<i>Tim Fellmann</i> Referatsleiter beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt	§§ 31–33, 57–60
<i>Dr. Lutz Hasse</i> Der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt	§§ 3–8, 53
<i>Dr. Jens Keßler</i> Stellv. Referatsleiter beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt	§§ 24, 50, 51 (zus. mit <i>Wetzel</i>); §§ 52–56
<i>Janine Kirstein</i> Referentin im Bundesministerium des Innern und für Heimat, Berlin	§§ 34–39
<i>Dr. Heike Krischok</i> Juristin am Thüringer Rechnungshof, Rudolstadt, Gastwissenschaftlerin an der TU Ilmenau	§§ 40–45
<i>Johannes Matzke</i> Referatsleiter beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt	§§ 9, 16–19, 26, 61, 65
<i>Sabine Pöllmann</i> Vertreterin des Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Erfurt	§§ 10–12, 20–23
<i>Anne Wetzel</i> Referentin beim Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales, Erfurt	§§ 13–15, 46, 47, 49; §§ 24, 50, 51 (zus. mit <i>Keßler</i>)

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Bearbeiterverzeichnis	7
Allgemeines Literaturverzeichnis	15
Abkürzungsverzeichnis	19

Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG)

Erster Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Erster Unterabschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1	Zweck des Gesetzes	27
§ 2	Anwendungsbereich	34

Zweiter Unterabschnitt Aufsichtsbehörde

§ 3	Landesbeauftragter für den Datenschutz (Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680)	64
§ 4	Rechtsstellung und Verschwiegenheitspflicht des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 41 bis 44 der Richtlinie (EU) 2016/680)	72
§ 5	Anwendung beamtenrechtlicher Vorschriften auf den Landesbeauftragten für den Datenschutz	89
§ 6	Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 57 und 31 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 46 und 26 der Richtlinie (EU) 2016/680)	91
§ 7	Befugnisse des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 58 und 83 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 47 der Richtlinie (EU) 2016/680)	108
§ 8	Anrufung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 52 der Richtlinie (EU) 2016/680)	139
§ 9	Gerichtlicher Rechtsschutz (Artikel 58 und 78 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 53 der Richtlinie (EU) 2016/680)	143
§ 10	Weitere Aufgaben des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 49 der Richtlinie (EU) 2016/680)	159
§ 11	Aufsichtsbehörde gegenüber nichtöffentlichen Stellen und öffentlichen Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen	165
§ 12	Beirat	169

Dritter Unterabschnitt Datenschutzbeauftragter

§ 13	Bestellung des Datenschutzbeauftragten (Artikel 37 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 32 der Richtlinie (EU) 2016/680)	174
§ 14	Stellung des Datenschutzbeauftragten (Artikel 38 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 33 der Richtlinie (EU) 2016/680)	183
§ 15	Aufgaben des Datenschutzbeauftragten (Artikel 39 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 34 der Richtlinie (EU) 2016/680)	198

Zweiter Abschnitt: Bestimmungen für die Verarbeitung zu Zwecken nach Artikel 2 der Verordnung (EU) 2016/679

Erster Unterabschnitt Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

§ 16	Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)	205
§ 17	Zweckbindung und Zulässigkeit der Weiterverarbeitung (Artikel 6 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679)	226
§ 18	Übermittlung (Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679)	242
§ 19	Auftragsverarbeitung (Artikel 28 der Verordnung (EU) 2016/679)	249

Zweiter Unterabschnitt Rechte der betroffenen Person

§ 20	Informationspflichten (Artikel 13, 14 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679)	253
§ 21	Auskunftsrecht (Artikel 15 und 23 der Verordnung (EU) 2016/679)	265
§ 22	Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 der Verordnung (EU) 2016/679)	276
§ 23	Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679)	286
§ 24	Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenzbezogener Daten betroffenen Person (Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679)	296

Dritter Unterabschnitt Besondere Verarbeitungssituationen

§ 25	Verarbeitung personenbezogener Daten zu Zwecken der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit ..	302
§ 26	Öffentliche Stellen, die am Wettbewerb teilnehmen	315
§ 27	Datenschutz im Beschäftigungskontext (Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679)	319
§ 28	Verarbeitung personenbezogener Daten durch Forschungseinrichtungen (Artikel 6, 9 und 89 der Verordnung (EU) 2016/679)	359

§ 29	Zweckbindung von personenbezogenen Daten, die einem Berufsgeheimnis unterliegen (Artikel 6 und 9 der Verordnung (EU) 2016/679)	374
§ 30	Videouberwachung	382

Dritter Abschnitt: Bestimmungen für Verarbeitungen zu Zwecken nach Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680

Erster Unterabschnitt Anwendungsbereich und Grundsätze

§ 31	Anwendungsbereich (Artikel 1 Abs. 1, Artikel 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680)	405
§ 32	Begriffsbestimmungen (Artikel 3 der Richtlinie (EU) 2016/680)	410
§ 33	Grundsätze bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 8, Artikel 4 Abs. 2 und 3, Artikel 9 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680)	430
§ 34	Unterscheidung verschiedener Kategorien betroffener Personen sowie zwischen Tatsachen und Bewertungen (Artikel 6, Artikel 7 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680)	446
§ 35	Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten sowie die Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 4 Abs. 1, Artikel 7 Abs. 3, Artikel 5 der Richtlinie (EU) 2016/680)	452
§ 36	Verfahren bei Übermittlungen (Artikel 7 Abs. 2, Artikel 9 Abs. 3 und 4 der Richtlinie (EU) 2016/680)	459
§ 37	Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (Artikel 10 der Richtlinie (EU) 2016/680)	465
§ 38	Automatisierte Einzelentscheidung (Artikel 11 der Richtlinie (EU) 2016/680)	471
§ 39	Einwilligung	476

Zweiter Unterabschnitt Rechte der betroffenen Person

§ 40	Allgemeiner Informationsanspruch (Artikel 13 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2016/680)	485
§ 41	Benachrichtigung betroffener Personen (Artikel 13 Abs. 2 und 3 der Richtlinie (EU) 2016/680)	489
§ 42	Auskunftsrecht (Artikel 14 bis 17 der Richtlinie (EU) 2016/680)	494
§ 43	Rechte auf Berichtigung und Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2016/680)	504
§ 44	Verfahren für die Ausübung der Rechte der betroffenen Person (Artikel 12 Abs. 1 und 3 bis 5 der Richtlinie (EU) 2016/680)	508

§ 45	Schadensersatz (Artikel 56 der Richtlinie (EU) 2016/680)	512
------	---	-----

**Dritter Unterabschnitt Pflichten der Verantwortlichen und
Auftragsverarbeiter**

§ 46	Pflichten des Verantwortlichen (Artikel 20 der Richtlinie (EU) 2016/680)	516
§ 47	Gemeinsam Verantwortliche (Artikel 21 der Richtlinie (EU) 2016/680)	529
§ 48	Auftragsverarbeitung (Artikel 22 der Richtlinie (EU) 2016/680)	541
§ 49	Verarbeitung auf Weisung, Datengeheimnis (Artikel 23 der Richtlinie (EU) 2016/680)	565
§ 50	Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (Artikel 24 der Richtlinie (EU) 2016/680)	573
§ 51	Protokollierung (Artikel 25 der Richtlinie (EU) 2016/680)	584
§ 52	Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung (Artikel 27 der Richtlinie (EU) 2016/680)	589
§ 53	Anhörung des Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 28 der Richtlinie (EU) 2016/680)	605

Vierter Unterabschnitt Datensicherheit

§ 54	Anforderungen an die Sicherheit der Datenverarbeitung (Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2016/680)	609
§ 55	Meldung von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an den Landesbeauftragten für den Datenschutz (Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2016/680)	623
§ 56	Benachrichtigung der betroffenen Person bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten (Artikel 31 der Richtlinie (EU) 2016/680)	631

**Fünfter Unterabschnitt Übermittlung personenbezogener Daten an
Drittstaaten oder internationale Organisationen**

§ 57	Allgemeine Voraussetzungen für Datenübermittlungen an Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen (Artikel 35 und 36 der Richtlinie (EU) 2016/680)	638
§ 58	Datenübermittlung bei geeigneten Garantien (Artikel 37 der Richtlinie (EU) 2016/680)	653
§ 59	und ohne geeignete Garantien (Artikel 38 der Richtlinie (EU) 2016/680)	659
§ 60	Sonstige Datenübermittlung an Empfänger in Drittstaaten (Artikel 39 der Richtlinie (EU) 2016/680) ...	666

Vierter Abschnitt: Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen

§ 61 Ordnungswidrigkeiten und Strafbestimmungen 673

Fünfter Abschnitt: Orden und Ehrenzeichen, Gnadensachen

§ 62 Orden und Ehrenzeichen 687

§ 63 Gnadensachen 690

Sechster Abschnitt: Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 64 Übergangsbestimmungen 692

Stichwortverzeichnis 695